

Gemäss § 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates, sind die Ratsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Rates teilzunehmen. Auch die Stimmbevölkerung erwartet von den von ihr gewählten Mitgliedern des Grossen Rates, dass sie ihr Amt gewissenhaft und möglichst ohne Absenzen ausführen. Im Falle der Mutterschaft ist eine längere Absenz aus praktischen und rechtlichen Gründen jedoch nicht zu vermeiden. So kann eine stillende Mutter meist nicht länger als zwei Stunden weg vom Neugeborenen. Hinzu kommt, dass eine Mutter, die während den ersten 14 Wochen nach der Geburt einer Beschäftigung nachgeht, den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verliert (Art.16d EOG, Art. 25 EOV).

Während die Geschäftsordnung des Grossen Rates (§ 64) bei einer Absenz von mehr als zwei Monaten die Möglichkeit einer Stellvertretung in den Kommissionen vorsieht, besteht diese Möglichkeit bei den Plenumsitzungen nicht. Im Falle der Mutterschaft ist dies aus den genannten Gründen besonders stossend.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden das Ratsbüro zu prüfen und darüber zu berichten,

- inwiefern es die Einschätzung bezüglich dem dargelegten Konflikt von Mutterschaft und dem Grossratsmandat im heutigen System teilt?
- in welcher Form ein Stellvertretungssystem für Plenums- und Kommissionssitzungen im Falle des Mutterschaftsurlaubs oder allfälliger Elternzeit eingeführt werden kann?
- welche gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines solchen System geschaffen werden müssten?

Barbara Wegmann, Sarah Wyss, Beda Baumgartner, Christian C. Moesch, Lea Steinle, Kaspar Sutter, Helen Schai, Pascal Messerli, Beatrice Messerli, Beatrice Isler, Danielle Kaufmann